

Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

Decret Peinliche Prozess-Ordnung.

Erster Titel.

Von der Instruction durch das District-Tribunal, und der Versetzung in den Anklagezustand durch den peinlichen Gerichtshof.

Art. 1. In allen Fällen, wo eine härtere, als ein in Gefängnis bestehende Polizei- oder Besserungs-Strafe, statt findet, und in welchen vielmehr eine entehrende oder schwere Leibesstrafe eintritt, hat der bei dem Tribunal des Districtes, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, mit der peinlichen Instruction beauftragte Richter die Sache, sogleich nach beendigter Instruction, dem Gerichte im Berathschlagungszimmer vorzutragen.

Für eine schwere Leibesstrafe ist aber jedesmal diejenige zu halten, welche zweijähriges Gefängnis oder zweijährige Einsperrung in ein Arbeitshaus (Zuchthaus) übersteigt.

Art. 2. Der mit der Instruction beauftragte Richter muss jedoch vorher die Actenstücke und seinen Vortrag dem königlichen Procurator mittheilen, welcher darüber binnen vier Tagen seinen schriftlichen Antrag abzugeben hat.

Art. 3. Hierauf berathschlagt das Tribunal, welches zum wenigstens aus drei Richtern, den mit der Instruction beauftragten mit eingeschlossen, bestehen muss, über die Beschaffenheit der begangenen Handlung.

Art. 4. Wenn das Tribunal dafür hält, dass weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch auch irgend eine Übertretung der Gesetze vorhanden ist, oder dass dem Angeschuldigten überhaupt Nichts zur Last fällt, so erklärt es, dass wider denselben kein weiteres Verfahren statt finde, und lässt ihn, wenn er schon verhaftet war, in Freiheit setzen.

Art. 5. Wenn das Tribunal sieht, dass nur eine Übertretung der Polizeigesetze begangen ist, so gibt es die Sache an das Polizeigericht ab, und lässt den Angeschuldigten, wenn er verhaftet war, in Freiheit setzen.

Art. 6. Wenn die begangene Handlung zwar die Competenz des Polizeigerichtes überschreitet, gleichwohl zur Entscheidung des peinlichen Gerichtshofes nicht geeigenschaftet ist, so verfügt das Tribunal, dass der Angeschuldigte, spätestens in vierzehn Tagen, an einem bestimmten Tage vor ihm erscheine, um sein Urtheil zu erhalten, und behält ihn, wenn der Fall einer Verurtheilung zur Gefängnisstrafe zur Folge hat, vorläufig in Verhaft, in so fern er nicht durch Bürgschaft zur Erscheinen vor Gericht sich verbindlich macht.

Art. 7. Als Besserungsstrafen werden die Gefängnisstrafe und die Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus, von mehr als acht Tagen, jedoch nur bis zu zwei Jahren, wie auch jede Geldbusse über zwanzig Franken betrachtet (Dieselbe Verfügung findet sich in dem Gesetze vom 6ten August 1808 (Art. 1), welches die **Municipal-Polizei-Gerichte anordnet, und in dem Gesetze vom 14ten Februar 1810 (Art. 1), die correctionelle Prozessordnung betreffend**).

Art. 8. Wenn auf den in dem Berathschlagungszimmer geschehene Vortrag des mit der Instruction beauftragten Richters das Tribunal nach der Stimmenmehrheit dafür hält, dass die begangenen Handlung von der Art ist, um mit einer entehrenden oder schweren Leibesstrafe, oder mit mehr, als zweijährigem Gefängnisse oder zweijähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, bestraft zu werden, auch dass ein hinlänglich begründeter Verdacht wider den Angeschuldigten vorhanden ist, so hat der königliche Procurator die sämtlichen Actenstücke unverzüglich an den General-Procurator des peinlichen Gerichtshofes abzugeben.

Im Falle die Stimmenmehrheit der Richter dahin entscheidet, dass ein peinliches Verfahren wider den Angeschuldigten nicht statt finde, so kann der königliche Procurator hiergegen die Appellation ergreifen, und der Angeschuldigte bleibt, wenn er schon verhaftet war, ferner in Haft, in sofern nicht eine Befreiung gegen Bürgschaft zulässig ist.

Art. 9. Hat aber das Tribunal dahin entschieden, dass das peinliche Verfahren statt finde, so erlässt es wider den Angeschuldigten, wenn er noch nicht verhaftet ist, einen Verhaftungsbefehl, in sofern nicht die besondern Umstände es gestatten, eine Bürgschaftsleistung von ihm anzunehmen.

Der erwähnte Verhaftungsbefehl wird mit den übrigen Actenstücken an den General-Procurator überschickt, und muss den Namen, die persönlichen Kennzeichen, das Gewerbe und den Wohnort des Angeschuldigten, in soweit diese Umstände bekannt sind, desgleichen eine Darstellung des Vorganges und die Angabe der Beschaffenheit des Verbrechens enthalten.

Art. 10. Auf Betreiben des königlichen Procurators wird sodann der Angeschuldigte durch die Gendarmerie in das Gefängnis des peinlichen Gerichtshofes angeführt.

Art. 11. Binnen drei Tagen nach dem Empfange der Actenstücke ist der General-Procurator bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, dem Gerichtshofe über die Sache seinen Vortrag zu erstatten, und diesem seine schriftlichen Anträge beizufügen. Während dieser Frist können sowohl der Angeschuldigte, als der beschädigte Theil, die ihnen zweckdienlich scheinenden Vorstellungen überreichen, ohne dass jedoch hierdurch der Vortrag aufgehoben werden darf.

Art. 12. Hält er die Instruction für nichtig, so verlangt er, dass die ungültigen Handlungen vor dem peinlichen Gerichtshofe von Neuem vorgenommen werden. Findet er sie unvollständig, so trägt er darauf an, dass die noch erforderlichen Handlungen und Instructionen durch den Gerichtshof bewirkt werden.

Hält er hingegen die Instruction für regelmäßig und vollständig, so trägt er darauf an, dass der Angeschuldigte entweder in Freiheit gesetzt, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, an das Polizei- oder Districts-Gericht abgegeben, oder die peinliche Anklage förmlich wider ihn erhoben werde.

Art. 13. Die Richter lesen sämtliche Actenstücke des bisherigen Verfahrens, wie auch die von dem beschädigten Theile und dem Angeschuldigten etwa übergebenen Vorstellungen, vor, und fassen hierauf einen Beschluss, ohne sich weg zu begeben, oder mit irgend Jemand Rücksprache zu nehmen.

Art. 14. Sie können auch erforderlichen Falls eine weitere Untersuchung verfügen, jedoch nur unter Bestimmung einer sehr kurzen Frist.

Art. 15. Wenn der Gerichtshof keine Spur einer durch das Gesetz mit einer Strafe belegten Handlung wahrnimmt, oder wenn er keine hinlänglichen Anzeigen der Strafbarkeit des Angeschuldigten findet, so verfügt er, dass derselbe in Freiheit gesetzt werde.

Art. 16. Findet der Gerichtshof, dass die Sache sich zur peinlichen Anklage nicht eignet, so verweist er dieselbe an das Polizeigericht oder an das mit den Correctionssachen beauftragte District-Tribunal. Der General-Procurator kann wider die Erkenntnisse, welche in den, im gegenwärtigen und in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, abgegeben sind, das Rechtsmittel der Cassation ergreifen, in sofern dasselbe statthaft ist.

Art. 17. Wenn die begangene Handlung durch das Gesetz für ein Verbrechen erklärt ist, und wenn der Gerichtshof hinlängliche Verdachtsgründe, um auf die Einleitung des peinlichen Verfahrens zu erkennen, wahrnimmt, so verfügt er, dass der General-Procurator darüber die Anklage-Urkunde aufsetze.

Art. 18. Um die Einleitung des peinlichen Verfahrens zu verfügen, braucht der peinliche Gerichtshof nicht zu untersuchen, ob der Angeschuldigte wirklich schuldig ist oder nicht, sondern nur, ob schon, so viel nach der noch unvollständigen Instruction sich beurtheilen lässt, Beweise oder starke Anzeigen einer durch das Gesetz für ein Verbrechen erklärten Handlung wider denselben vorhanden sind.

Art. 19. Der General-Procurator verfasst sodann längstens binnen zwei Tagen die Anklage-Urkunde, worin die begangene Handlung, die hauptsächlichsten Thatsachen, und die Gattung des Verbrechens, welches die Anklage veranlasst, dargestellt, auch die Person des oder der Angeschuldigten genannt und genau bezeichnet werden müssen.

Art. 20. Das Erkenntnis, wodurch die Einleitung des peinlichen Verfahrens verfügt wurde, muss nebst der Anklage-Urkunde dem Angeklagten insinuirt, und ihm ein Abschrift davon mit der Bemerkung gelassen werden, dass er sich einen Vertheidiger wählen könne.

Art. 21. Vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation vernimmt der Präsident den Angeklagten, und lässt die von demselben getanen Erklärungen zu Protocoll nehmen. Er befragt ihn, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, und gibt ihm, wenn dies noch nicht geschehen ist und auch jetzt nicht geschieht, einen solchen von Amts wegen bei.

Art. 22. Der Präsident macht ihm zugleich bekannt, dass er binnen acht Tagen seine Einwendungen wegen Incompetenz oder Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen könne, er nachher aber nicht mehr damit werde gehört werden.

Art. 23. Wenn der Angeklagte Einwendungen dieser Art vorbringt, so entscheidet darüber der peinliche Gerichtshof, und zwar muss binnen acht Tagen von dem Tage, an welchem sie vorgebracht wurde, an zu rechnen, geschehen.

Art. 24. Nach dem Erkenntnisse über die vorgebrachten Ursachen der Nichtigkeit oder Incompetenz, oder nach dem Ablaufe der zum Vorbringen derselben bestimmten achttägigen Frist, lässt der Präsident den Angeklagten, den General-Procurator und den beschädigten Theil benachrichtigen, dass sie binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Zeugen, welche sie in der öffentlichen Gerichtssitzung bei den daselbst statt findenden Verhandlungen abhören zu lassen wünschen, einzureichen haben.

Art. 25. Diese Verzeichnisse müssen die Namen, die Vornamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnsitz der Zeugen angeben, und es werden dieselben dem Angeklagten, dem General-Procurator und der beschädigten Partei mitgetheilt.

Art. 26. Hierauf verfügt der Präsident, dass die Zeugen vorgeladen, und die Geschwornen zu der nächsten oder spätestens zu der darauf folgenden Versammlung des Gerichtes der Geschwornen zusammen berufen werden.

Art. 27. Die Geschwornen versammeln sich am 16ten eines jeden Monats, in sofern ein peinlicher Prozess zu entscheiden ist.